



Staatsanwaltschaft - Postfach 101122 - 40002 Düsseldorf

Seite 1

Aktenzeichen

120 [REDACTED]
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: [REDACTED]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fritz-Roeber-Str. 2
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-6025 0
Telefax: 0211-6025 2929

Strafanzeige gegen Prof. Klaus-Dieter Maubach u. a.
wegen Insolvenzverschleppung u.a.

Sehr geehrte [REDACTED]

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Personen der Uniper SE- namentlich benannt wurde dabei in Ihrer Strafanzeige Herr Klaus-Dieter Maubach - kommt nicht in Betracht.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen. Bei der Prüfung des Anfangsverdachts ist daher zunächst festzustellen, ob überhaupt eine Straftat vorliegen könnte. Sodann ist zu prüfen, ob diese auch verfolgbar wäre, also keine Strafausschließungsgründe und/oder Verfahrenshindernisse vorliegen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft alle hierfür wesentlichen be- und entlastenden Umstände im Rahmen einer Gesamtschau abzuwägen. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 21. April 1988 – III ZR 255/86) dürfen an die Annahme eines Anfangsverdachts keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, andererseits haben die Betroffenen auch einen Anspruch darauf, dass völlig aus der Luft gegriffene Vorwürfe und Behauptungen nicht schon zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Daher reichen bloße Vermutungen oder Hypothesen nicht aus, vielmehr muss sich der Anfangsverdacht aus konkreten Tatsachen ergeben. Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen.

Im Einzelnen:

Gemäß § 19 Abs. 2 InsO kommt die Annahme einer insolvenzrechtlichen Überschuldung nicht in Betracht, wenn die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten überwiegend wahrscheinlich erscheint. Hiervon ist aufgrund der Systemrelevanz des Geschäftsmodells auszugehen. Konkret hat der Bund bereits Stabilisierungsmaßnahmen bewilligt, um den Liquiditätsbedarf des Unternehmens zu decken.

Wirtschaftskriminalistische Beweiszeichen für die Annahme des Anfangsverdachts einer Zahlungsunfähigkeit kann ich Ihrer Strafanzeige nicht entnehmen.

Eine Strafbarkeit wegen Bankrotts setzt nach § 283 Abs. 6 StGB als objektive Bedingung voraus, dass die Zahlungen eingestellt wurden oder das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Untreue nach § 266 StGB kann ich Ihrem Vortrag ebenso wenig entnehmen wie für das Vorliegen der Terrorismusfinanzierung nach § 89c StGB.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Staatsanwalt